

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 3
Entscheidungskriterien sowie Kriterien
für Fehlerkorrekturen

Beratungsunterlage zu TOP 4 der 11. Sitzung am 25. August 2015
Die Phase 1 im Standortauswahlverfahren

Diskussionspapier, 20. August 2015

Verfasser: Prof. Dr. Armin Grunwald, Michael Sailer

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG3-34</p>

Die Phase 1 im Standortauswahlverfahren

Diskussionspapier

Armin Grunwald/Michael Sailer, 20.08.2015

Ziel: Abstimmung zwischen AG1 und AG3 über die Phase 1 des Auswahlverfahrens

Bezüge: StandAG §13
 Kriterien im Auswahlprozess (AG3)
 Öffentlichkeitsbeteiligung (AG1)
 Diskussion zwischen AG1 und AG3

1. Ausgangssituation

Nach erfolgtem Beschluss des Deutschen Bundestages und Bundesrates über die Aufnahme des Auswahlverfahrens zu Endlagerstandorten (unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe) kann das Verfahren gestartet werden. Grundlage sind die in dem Gesetz vorgesehenen Verfahrensschritte und Entscheidungskriterien. Zunächst ist der Vorhabensträger am Zug. Er muss den Bericht erstellen, der als Grundlage in der ersten Phase des Auswahlverfahrens dient.

2. Eckpunkte für den ersten Bericht des Vorhabensträgers

Die Aufgaben des Vorhabensträgers für die erste Phase des Auswahlverfahrens sind im §13 des StandAG aufgeführt. Sie bestehen (1) darin, „in Betracht kommende Standortregionen zu ermitteln“ und „ungünstige Gebiete“ auszuschließen (Absatz 1), (2) darin, für die in Betracht kommenden Standortregionen „repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen“ zu erstellen (Absatz 2), und (3) eine „Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung“ vorzunehmen (Absatz 3).

Der Vorhabenträger hat gegenüber dem BfE Berichtspflicht. Gemäß StandAG §13,2 übermittelt der Vorhabensträger dem BfE als Ergebnis seiner Arbeit in der ersten Phase

- den Vorschlag für die Auswahl in Betracht kommender Standortregionen (AW1)
- Sicherheitsuntersuchungen für alle Regionen der Kategorie AW1
- der auf dieser Grundlage getroffene Vorschlag für die Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung (AW2)

Grundlage des Berichts des Vorhabenträgers sind die vorhandenen geologischen Untersuchungen und Kenntnisse. Für die Erarbeitung des Berichts werden keine Erkundungen vorgenommen.

Die Erarbeitung des Berichtes erfolgt in der Verantwortung des Vorhabensträgers. Dieser ist insbesondere dafür verantwortlich, in allen Teilschritten des Auswahlprozesses der ersten Phase die vom Deutschen Bundestag festgelegten Entscheidungskriterien in transparenter Weise anzuwenden und insbesondere alle Bewer-

tungen und Abwägungsschritte im Einzelnen für den und im späteren Bericht zu dokumentieren.

Der Bericht muss im Zusammenhang gesehen und als Gesamtpaket übermittelt werden. Es gibt nach der Formulierung im StandAG *keine* Zwischenschritte, die veröffentlicht werden. Insbesondere ist weder die Teilveröffentlichung der nach Anwendung der Ausschlusskriterien nicht in Frage kommenden Regionen Deutschlands noch die Veröffentlichung der „in Betracht kommenden Standortregionen“ vor der Auswahl der Standorte für die übertägige Erkundung vorgesehen. Während der Arbeit des Vorhabensträgers an dem Bericht erfolgt daher keine Veröffentlichung zu den Arbeiten, zu Zwischenüberlegungen oder zu Teilergebnissen. Ohne einen solchen geschützten Raum für die internen Erarbeitungen ist eine fachliche Arbeit des Vorhabensträgers kaum möglich.

Die Übermittlung des Gesamtberichts zur Phase 1 ohne Vorab-Teilveröffentlichungen ist auch deswegen sinnvoll, weil jeder Bericht mit einer Teilveröffentlichung in der Logik des Auswahlverfahrens zunächst einer Bewertung durch das BfE, der Diskussion mit der Öffentlichkeit und der Entscheidung des Bundestages und des Bundesrates unterliegen würde. In der Konsequenz würden dann aus einer Phase, wie im Gesetz vorgesehen, drei oder vier Phasen mit entsprechend sehr viel längerer Zeitdauer.

3. Teilschritte bei der Arbeit innerhalb des Vorhabensträgers

Der Vorhabensträger hat kriteriengeleitet zu arbeiten. Die anzuwendenden Kriterien (geowissenschaftlich und planungsrechtlich) werden durch die Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe verabschiedet und gelten dann in der Form, wie sie der Deutsche Bundestag und Bundesrat beschließen werden.

In dem Prozess, von der „weißen Landkarte“ Deutschlands bis hin zu den Standorten für eine übertägige Erkundung muss der Vorhabensträger intern folgende Schritte durchführen (und im Bericht ausführlich und transparent dokumentieren):

- a) von der „weißen Landkarte“ zu „in Betracht kommenden Standortregionen“ (AW1)

Das Ziel dieses Schrittes ist es, die „weiße Landkarte“ auf eine Landkarte in Betracht kommender Standortregionen zu reduzieren. Die Kriterien, um „in Betracht kommende Standortregion“ auszuwählen, sind geowissenschaftlicher Art.

Im ersten internen Teilschritt wendet der Vorhabensträger die Ausschlusskriterien an und identifiziert alle in dieser Hinsicht ungünstigen Regionen (z.B. solche mit Vulkanismus) und scheidet sie aus. Das Ergebnis ist eine Landkarte, in der es „schwarze Flecken“ von auf Basis geologischer Ausschlusskriterien ausgeschiedenen Regionen gibt.

Im zweiten internen Teilschritt werden auf die verbleibenden Regionen die Mindestkriterien angewandt. Dadurch scheiden weitere Regionen aus.

In einem dritten internen Teilschritt wird die dann verbleibende Landkarte daraufhin untersucht, in welchen verbliebenen Regionen die Anforderungen an eine sichere Endlagerung voraussichtlich gut erfüllt werden können. Dies geschieht durch die Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien.

Als Ergebnis dieser drei internen Teilschritte werden „in Betracht kommende Standortregionen“ identifiziert. Alle diese Standortregionen müssen auf Basis der bis dato verfügbaren Daten als geeignet erscheinen.

Selbstverständlich kommen diesem Abwägungsverfahren besondere Anforderungen an Sorgfalt, Transparenz und Dokumentation zu.

Wieweit für diesen Schritt schon ausführliche vorläufige Sicherheitsuntersuchungen (siehe StandAG §13,2) durchgeführt werden sollen und können, ist zweifelhaft. Einerseits würde die schiere Zahl der „in Betracht kommenden Standortregionen“ ein Kapazitätsproblem für die Bearbeitenden darstellen. Andererseits reichen die dann vorhandene Datenlage und die noch zu unkonkrete örtliche Festlegung (Regionen!) nicht aus, um ausführliche Sicherheitsuntersuchungen mit wirklich standortspezifischen Eingangsdaten durchführen zu können. Allenfalls können vereinfachte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durchgeführt werden.

b) von „in Betracht kommenden Standortregionen“ (AW1) zu „Standorten für die übertägige Erkundung“ (AW2)

Auf dem Weg zu einem „bestmöglichen Standort“ mit Blick auf Sicherheit werden in diesem zweiten internen Schritt vergleichende Analysen der „in Betracht kommenden Standortregionen“ vorgenommen. Dabei werden folgende Kriteriensätze verwendet:

- geowissenschaftliche Abwägungskriterien für Endlagerstandorte (dies ist der gleiche Kriteriensatz wie im vorigen Schritt, nur wird er hier in größerer Detailtiefe und –schärfe angewandt)
- planungsrechtliche Kriterien

Die vergleichenden Analysen münden in eine Abwägung, welche der Regionen aus AW1 (a) unter geowissenschaftlichen Kriterien und (b) unter nachgeordneter Berücksichtigung planungsrechtlicher Kriterien die besten Aussichten bieten, darunter den „bestmöglichen Standort“ zu finden. Diese Standorte werden vom Vorhabensträger für eine intensivere übertägige Erkundung vorgeschlagen.

Selbstverständlich kommen auch diesem Abwägungsverfahren besondere Anforderungen an Sorgfalt, Transparenz und Dokumentation zu.

c) Hinweis für das Verfahren in Phase 2 (Festlegung der unterirdisch zu erkundenden Standorte) und Phase 3 (Standortfestlegung)

Von allen Standortregionen der Kategorie AW1 wird in diesem Stadium des Verfahrens erwartet, dass sie gemäß der geowissenschaftlichen Kriterien als Endlagerstandort prinzipiell in Frage kommen könnten. Sie verbleiben daher vorläufig in der weiteren Auswahl für den Fall, dass ein Rücksprung im Verfahren notwendig wird.

4. Überprüfung des Berichts des Vorhabensträgers

Der Vorhabensträger erarbeitet den Bericht in eigener Verantwortung unter intensiven Maßnahmen der wissenschaftlichen und organisationellen Qualitätssicherung (z.B. regelmäßige Durchführung von Reviews, Einrichtung eines Beirats.). Nach Übermittlung der Ergebnisse an das BfE und der gleichzeitigen Veröffentlichung müssen die Ergebnisse in einem breiteren Feld auf Plausibilität, Stringenz und Nach-

vollziehbarkeit überprüft werden. Notwendig hierfür ist, dass der Vorhabensträger den argumentativen Weg, die berücksichtigten Daten, die jeweils veranschlagten Kriterien und die Abwägungsschritte in transparent zugänglicher Weise dokumentiert hat.

Die Überprüfung der Argumentation des Vorhabensträgers erfolgt einerseits im BfE (StandAG §14,1). Andererseits müssen die Ergebnisse und der Weg ihres Zustandekommens im öffentlichen Bereich diskutiert werden. Hierbei ist sowohl das gesellschaftliche Begleitgremium gefragt als auch weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (s.u.).

Als Ergebnisse der Überprüfungen kann unterschiedliches herauskommen:

- kritische Prüfung mit dem Ergebnis der Zustimmung zu den Empfehlungen des Vorhabensträgers
- kritische Prüfung mit dem Aufbringen neuer Erkenntnisse zu einzelnen Regionen der Kategorien AW1 und AW2
- Empfehlungen zur Veränderung der Regionen in AW1
- Empfehlungen zur Veränderung der Erkundungsstandorte in AW2

Insbesondere kann es dazu kommen, dass aus AW1 andere Regionen für AW2 (übertägige Erkundung) empfohlen werden als es der Vorhabensträger empfohlen hat. oder dass Regionen aus AW2 zurückverwiesen werden in AW1. Entscheidungen hierüber trifft der Deutsche Bundestag und Bundesrat.

5. Öffentlichkeitsbeteiligung

In der Phase der Erstellung des Berichts des Vorhabensträgers finden auf der nationalen Ebene weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung statt, um das Bewusstsein für das laufende Verfahren zu schärfen. Regionalspezifische Aktionen finden in dieser Zeit nicht statt. Dies ergibt sich schon daraus, dass vor Veröffentlichung des Berichts des Vorhabensträgers keine infrage kommenden Regionen bekannt sind.

Nach Veröffentlichung des Berichts muss dieser breit diskutiert und kritisch geprüft werden. Die Verantwortung für die Organisation der Einbeziehung und Beteiligung der Öffentlichkeit kommt nach bisheriger Lage dem BfE zu. Das BfE muss dabei sicherlich in Interaktion mit der gesellschaftlichen Begleitgruppe treten.

Erforderlich ist einerseits die Weiterführung der Aktivitäten auf der nationalen Ebene, zum anderen müssen jetzt regionalspezifische Formate der Beteiligung gestartet werden:

- in allen Regionen der Gruppe AW1
- vertieft in allen Regionen der Gruppe AW2